

Arbeitsversion vom 22.06.2022 übersetzt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Kantonsverwaltung

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **122.0.81**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Die strategische Stossrichtung 5 der neuen, 2020 vom Staatsrat verabschiedeten Personalpolitik erfordert eine Verstärkung der Massnahmen im Bereich Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [122.0.81](#) (Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Kantonsverwaltung, vom 24.04.2007) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Umsetzung:

- a) (*geändert*) der Branchenlösung Nr. 48 «Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungen» der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS (Branchenlösung);

Art. 3 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Zur Umsetzung der Branchenlösung wird in der Kantonsverwaltung ein Managementsystem für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (SGA-System) eingeführt, das Grundsätze der Politik, eine Organisation, Referenzdokumente, sowie spezifische Aktionen und Massnahmen umfasst.

Art. 5 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben*

Art. 6 Abs. 2 (*geändert*)

² Die SGA-Kommission ist als Koordinationsstelle im Sinne der Branchenlösung Nr. 48 tätig.

Art. 7 Abs. 5 (*geändert*)

⁵ Die SGA-Kommission legt ihre Arbeitsweise fest und stellt ihr Budget auf. Die für die Umsetzung des SGA-Systems verantwortliche Person führt das Kommissionssekretariat.

Art. 8 Abs. 2

² Die SGA-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- d) (*geändert*) Sie schlägt die Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung vor.

- e) *(geändert)* Sie legt im Referenzhandbuch «Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» (SGA-Referenzhandbuch) die Befugnisse, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Chefinnen und Chefs der Verwaltungseinheiten, der SGA-Akteure, des Personals und der Personen, die die staatlichen Infrastrukturen nutzen, fest.;
- f) *(geändert)* Sie genehmigt das SGA-Referenzhandbuch.

Art. 9 Abs. 2 *(geändert)*

² Als Leiterinnen und Leiter sind sie für die Umsetzung des SGA-Systems in ihrer Verwaltungseinheit verantwortlich. Sie passen das von der SGA-Kommission herausgegebene SGA-Referenzhandbuch den spezifischen Bedürfnissen ihrer Verwaltungseinheit an.

Art. 11 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*

¹ Die Fachstelle beschäftigt eine Spezialistin oder einen Spezialisten, die oder der die Anforderungen der eidgenössischen Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllt, als für die Umsetzung des SGA-Systems verantwortliche Person (die oder der SGA-Verantwortliche).

² Die oder der SGA-Verantwortliche führt das SGA-Kommissionssekretariat und koordiniert die Umsetzung der Branchenlösung in der Kantonsverwaltung. Sie oder er ist die Ansprechperson und zuständig für Beratung, Unterstützung und Förderung sowie für Analysen und Vorschläge im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Art. 14 Abs. 4 *(geändert)*

⁴ Die SGA-Kontaktpersonen werden nach Stellungnahme der oder des SGA-Verantwortlichen von der Chefin oder vom Chef der Verwaltungseinheit oder bei einer Risikoeinheit von allen Chefinnen und Chefs der betroffenen Verwaltungseinheiten bezeichnet. Sie werden aufgrund ihrer branchenspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz ausgewählt.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 00. Monat 0000 in Kraft.

[Signaturen]